⇒2. Ausfertigung**⇐**



GEMEINDE SÖCHTENAU LANDKREIS ROSENHEIM

Bebauungsplan Nr. 1 "Söchtenau-Nord" 6. Änderung



Planung:

Gemeinde Söchtenau

Dorfplatz 3 83139 Söchtenau

Tel. 08055/90790 - Fax: 08055/907910

e-Mail: info@soechtenau.de

Entwurf: 29. November 2007 Änderung: 14. Februar 2008

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Söchtenau-Nord"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Söchtenau in öffentlicher Sitzung am 14.02.2008 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Söchtenau Nord" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 04. Februar 2008 maßgebend.

§ 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil i. d. F. vom 4.2.08 und textlichen Teil i. d. F. vom 29.11. 2007.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

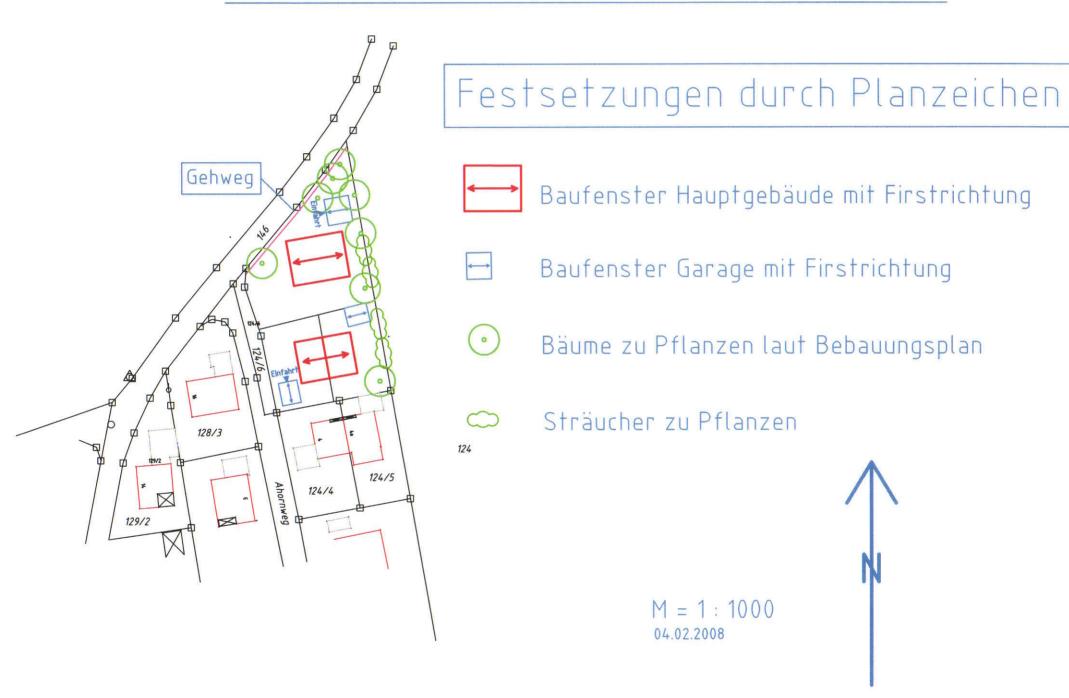
Söchtenau, den 20.02.2008

Gemeinde Söchtenau

Liegl

Zweiter Bürgermeister

6. Änderung-Bebauungsplan Nr. 1 – Söchtenau Nord



FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Die Wandhöhe für das nördliche Gebäude beträgt 5,80 m. Unterer Bezugspunkt für die Wandhöhe ist die fertige Fußbodenhöhe. Oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut. Der untere Bezugspunkt fertige Fußbodenhöhe ist dabei auf minus 0,47 m zum oberen Kanaldeckel in der vorbeiführenden Gemeindeverbindungsstraße Söchtenau-Haid festgesetzt.

Die Wandhöhe für das südliche Gebäude (DH) im Änderungsbereich beträgt 6,20 m. Bezugspunkte sind Oberkante natürliches Gelände und der Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut.

2. Bei der Errichtung von Quergiebeln muss die Dachneigung mindestens 24 Grad betragen.

HINWEISE DURCH TEXT

- Hinsichtlich Abwasserbeseitigung sind die gemeindlichen Satzungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die Wassergenossenschaft Söchtenau.
- 2. Die nicht geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1, "Söchtenau-Nord", gelten für den Änderungsbereich uneingeschränkt fort.

Söchtenau, 29. November 2007

Liegl

Zweiter Bürgermeister